Geschäftsordnung

des Thüringer Innenministeriums

(GO-ThIM)

- Ergänzung zur Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien und die Staatskanzlei des Landes Thüringen (GGO) -

sofortige Antwort auf Anfragen, die unmittelbar an den mit der Sache dienstlich Befaßten gerichtet werden, sachdienlich ist.

§ 12 Öffentlichkeitsarbeit

Dem Referat für Öffentlichkeitsarbeit sind rechtzeitig alle Vorgänge mitzuteilen, die für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit geeignet erscheinen.

§ 13 Kabinett, Landtag

Das zuständige Referat ist über alle geplanten Gesetzesinitiativen und Kabinettvorlagen, die für den Geschäftsbereich von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten.

§ 14 Bundesrat, IMK, Europaangelegenheiten

Das zuständige Referat ist über alle geplanten Bundesratsinitiativen und Vorhaben der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, bei denen der Bundesrat mitzuwirken hat und die für den Geschäftsbereich von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten.

§ 15 Organisationsreferat

Die Abteilungen haben das Organisationsreferat über wesentliche Veränderungen des Arbeitsanfalls sowie über Umstände zu unterrichten, die sich nachhaltig auf den organisatorischen Aufbau und den Geschäftsablauf auswirken können. Der Leiter des Organisationsreferates kann jederzeit Auskünfte einholen und Feststellungen zur Durchführung seiner Aufgaben treffen; zuvor hat er den zu-

ständigen Abteilungsleiter zu unterrichten.

§ 16 Beauftragter für den Haushalt

Der Beauftragte für den Haushalt (§ 9 Abs. 2 LHO) ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

§ 17 Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte ist in allen Angelegenheiten, in denen datenschutzrechtliche Belange berührt sein können, zu beteiligen.